

TAFISA Satzung

Wie von der TAFISA Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2015 in Budapest, Ungarn, beschlossen.

§ 1 NAME UND SITZ

Artikel 1:

Der Verein trägt den Namen „Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle“ (im Folgenden TAFISA).

Artikel 2:

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main (Bundesrepublik Deutschland).

Artikel 3:

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Artikel 4:

Über den Sitz der Geschäftsstelle von TAFISA beschließt das Präsidium.

§ 2 ZWECK

Artikel 1:

Zweck von TAFISA ist die Förderung des Sports.

Artikel 2:

TAFISA hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen im Rahmen seines Zweckes insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Die Förderung der individuellen und gemeinschaftlichen Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität, u.a. World Walking Day, World Challenge Day;
- b. Die Förderung eines aktiven Lebensstils sowie der mit sportlicher Tätigkeit verbundenen ethischer Werte;
- c. die Förderung traditioneller Sport- und Bewegungskulturen durch geeignete Maßnahmen, Modelle usw., u.a. TAFISA World Sport for All Games
- d. die Erarbeitung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten im Sport for All, einschließlich der damit verbundenen Rahmenbedingungen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen, u.a. Active City
- e. die Stärkung der Integrationsfunktion von Sport for All in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- f. die Beratung und Aus- und Weiterbildung der Mitgliedsorganisationen in der Entwicklung von Sport for All und körperlicher Aktivität, u.a. durch Aktivitäten wie Certified Leadership Course, Publikationen, Kooperationen mit akademischen Partnern
- g. die Sicherung einer effizienten Partnerschaft mit der Wissenschaft u.a. Universitäten
- h. die Kooperation mit den auf internationaler Ebene für Sport for All tätigen Institutionen u.a. Regierungen, Organisationen wie IOC, WHO, UNESCO, Wirtschaftspartnern, anderer gesellschaftlicher Gruppierungen,
- i. die Pflege des internationalen Austauschs von Erfahrungen, Best Practice Beispielen usw. u.a. Workshops, Symposien“
- j. die Förderung traditioneller Sport- und Bewegungskulturen durch geeignete Maßnahmen, Modelle usw., u.a. TAFISA World Sport for All Games

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Artikel 1:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Artikel 1:

TAFISA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel von TAFISA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Artikel 2:

Die Organe und Gremien von TAFISA arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Reisekosten und dienstliche Ausgaben dürfen erstattet werden. Für besonders zeitintensive Aufgabenwahrnehmung kann die Mitgliederversammlung die Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung festlegen und die Einzelheiten regeln.

Artikel 3:

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck von TAFISA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 ARBEITSSPRACHE

Artikel 1:

Die Arbeitssprache von TAFISA ist Englisch.

§ 6 MITGLIEDER

Artikel 1:

Nationale Mitglieder

Nationale Mitglieder sind staatliche oder nicht staatliche Institutionen, die auf nationaler Ebene Sport für Alle und körperliche Aktivität fördern und dies in ihrer Satzung oder vergleichbaren Dokumenten verankert haben.

Artikel 2:

Internationale Mitglieder

Internationale Mitglieder sind Institutionen, die länderübergreifend den Sport für Alle fördern und dies in ihrer Satzung oder vergleichbaren Dokumenten verankert haben.

Artikel 3:

Fördermitglieder

Fördermitglieder können Einzelpersonen oder Organisationen einschließlich nationaler Fachverbände und regionaler Verbände, akademische Einrichtungen und kommerzielle Institutionen sowie öffentliche oder private Institutionen inkl. Städte und Kommunen sein, die aktiv "Sport für Alle" anbieten oder fördern.

§ 7 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Artikel 1:

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Generalsekretär schriftlich zuzuleiten und enthalten die folgenden Unterlagen:

- a. Vollständig ausgefüllter, von Präsident oder Generalsekretär unterschriebener TAFISA Antrag auf Mitgliedschaft.
- b. Exemplar der Satzung oder vergleichbaren Dokuments des Bewerbers
- c. Aufstellung der Vertreter des Präsidiums (falls vorliegend) und Organigramm der Organisation.
- d. Kopie der Registrierungsurkunde des Bewerbers von zuständiger Behörde.
- e. Dokument, dass die wesentlichen Ergebnisse der Tätigkeit des Bewerbers der letzten zwei Jahre auflistet sowie die Arbeitsplanung der kommenden zwei Jahre.
- f. Zahlung des Mitgliedsbeitrages des Bewerbers für das erste Jahr der Mitgliedschaft.

Sollte der Antrag auf Mitgliedschaft zurückgewiesen werden, erfolgt die Rückzahlung des für das erste Jahr gezahlten Mitgliedsbeitrages.

Artikel 2:

Anträge auf Mitgliedschaft müssen dem Generalsekretär spätestens drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen.

Artikel 3:

Das Präsidium entscheidet über die vorläufige Aufnahme des Antragstellers. Eine endgültige Entscheidung trifft die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 4:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder den Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.

§ 8 ORGANE

Artikel 1:

Organe von TAFISA sind:

- Mitgliederversammlung und
- Präsidium

§ 9 MITGLIEDSVERSAMMLUNG

Artikel 1:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan von TAFISA.

Artikel 2:

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in Verbindung mit dem TAFISA Welt Kongress statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder es verlangt.

Der Generalsekretär lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Frist auf vier Wochen verkürzt werden. Anträge einzelner Mitglieder müssen dem Generalsekretär in schriftlicher Form drei Monate vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung sowie zwei Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Artikel 3:

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig vorausgesetzt ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Artikel 4:

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt insbesondere:

- a. Entscheidung über die allgemeinen Grundsätze zur Erreichung der Verbandsziele sowie die Zustimmung zum Arbeitsprogramm für die nächsten zwei Jahre.
- b. Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse.
- c. Entscheidung über den Ort des jeweils übernächsten TAFISA Welt Kongresses sowie alle weiteren TAFISA- Programme.
- d. Anerkennung und Würdigung von hervorragenden Sport für Alle –Projekten, vor allem in Entwicklungsländern.
- e. Entscheidung über den Haushalt der nächsten zwei Jahre.
- f. Annahme des Berichts des Präsidiums (Tätigkeitsberichte und notariell bestätigter Finanzbericht).
- g. Wahl des Präsidiums und des Nominierungskomitees. Das Nominierungskomitee besteht aus drei aktiven Mitgliedern, die allerdings nicht Mitglieder des Vorstands sind.
- h. Wahl von Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern.
- i. Wahl von Wirtschaftsprüfern für den Zeitraum von zwei Jahren.
- j. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- k. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung sowie weitere
- l. Entscheidung über die Auflösung

§ 10 PRÄSIDIUM

Artikel 1:

Das Präsidium besteht aus:

- a. Präsident
- b. Vier Vizepräsidenten,
- c. Schatzmeister,
- d. Generalsekretär,
- e. bis zu fünf weitere Mitglieder.

Mindestens zwei Präsidiumsmitglieder müssen weiblich sein. Die vier Vizepräsidenten müssen aus unterschiedlichen Kontinenten kommen (Amerika-Asien/Ozeanien-Afrika-Europa). Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 2:

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Präsidiumsmitglied nach Ziffer a)-d) während seiner Amtszeit aus, ist ein Mitglied des Präsidiums zu kooptieren, dessen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Artikel 3:

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit dem Schatzmeister oder dem Generalsekretär. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Schatzmeister und der Generalsekretär. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden. Diese Personen bilden zugleich das Geschäftsführende Präsidium. Ihnen können von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtpräsidium bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 4:

Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom am längsten im Amt befindlichen Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens acht Wochen per Telefax oder E-Mail. Die Einladung enthält den Ort, Termin und die Tagesordnung. Den Sitzungsteilnehmern sind etwaige Sitzungsunterlagen rechtzeitig zuzustellen.

Artikel 5:

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 6:

Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Präsident.

Artikel 7:

Das Präsidium kann Kommissionen und Beauftragte zur Erledigung von Teilaufgaben einsetzen.

§ 11 WAHLEN / STIMMRECHT

Artikel 1:

Jedes Land hat bei Wahlen und Abstimmungen jeweils eine Stimme. Fördermitglieder und active internationale Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Artikel 2:

Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Länder ist ausgeschlossen.

Artikel 3:

Das Stimmrecht ruht, falls die Mitgliedsbeiträge für die zwei Jahre seit der letzten Mitgliederversammlung nicht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung auf dem Konto von TAFISA eingegangen sind.

Artikel 4:

Bei Wahlen zum Präsidium sind nur Personen zugelassen, deren Kandidatur in einem offiziellen Schreiben des nationalen Mitglieds seines Heimatlandes unterstützt wird. Dieses Schreiben muss drei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Artikel 5:

Das Nominierungskomitee schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl vor.

Artikel 6:

Alle Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen allerdings einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Artikel 7:

Beschlüsse des Präsidiums sowie der Gremien können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Präsidiumsmitglied diesen Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Artikel 8:

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Artikel 9:

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Artikel 10:

Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Artikel 11:

Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe und Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

§ 12 FINANZIERUNG

Artikel 1:

TAFISA finanziert sich aus folgenden Quellen:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Beiträge sonstiger nationaler und internationaler Einrichtungen und Personen,
- c. Stiftungen und Leistungen von Sponsoren,
- d. Einkommen aus Lizenzverträgen,
- e. Erworbene Liegenschaften und bewegliche Güter sowie
- f. Einkommen von Liegenschaften und bewegliche Gütern, die durch Kauf oder Stiftung erworben wurden.

Artikel 2:

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in der von der letzten Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe, spätestens bis zur Mitgliederversammlung zu entrichten. In Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, ist der Beitrag spätestens bis zum 30. April fällig.

Artikel 3:

Der Präsident, der Schatzmeister und der Generalsekretär stellen einen Maßnahmenplan und ein Budgetplan zum Maßnahmenplan vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres auf und legen dieses dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.

Artikel 4:

Der Präsident, der Schatzmeister und der Generalsekretär verfassen nach dem Ende des Haushaltsjahres eine Tätigkeits- und einen Jahresabschlussbericht, der der Zustimmung durch das Präsidium bedarf und alle zwei Jahre die Zustimmung der Generalversammlung.

Artikel 5:

Die Konten sollten jedes Jahr vom Abschlussprüfer testiert werden.

§ 13 GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 1:

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält TAFISA eine Geschäftsstelle.

Artikel 2:

Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte und berichtet hierüber regelmäßig dem Geschäftsführenden Präsidium und Präsidium.

§ 14 PROTOKOLLE

Über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums sind Protokolle zu erstellen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Gremien innerhalb von drei Wochen zuzusenden.

§ 15 REGIONALE GREMIEN

TAFISA sieht regionale Organisationen als ihre regionalen Repräsentanten an. Es wird erwartet, dass diese regionalen Gremien TAFISA als ihre Dachorganisation anerkennen. Dies findet seinen Niederschlag in einem entsprechenden Paragraphen in der Satzung des entsprechenden regionalen Gremiums und beinhaltet die Verpflichtung zur Durchführung der offiziellen TAFISA Aktivitäten und Programme.

§ 16 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung von TAFISA entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports.

APPENDIX DEFINITIONS

TAFISA einigt sich auf folgende Definitionen:

Lokal

Geographisches Gebiet im Sinne eines urbanen Gebiets wie eine Stadt, Metropole, usw.

Provinz

Teil eines Landes, welcher üblicherweise von der nationalen Regierung definiert wird.

Territorium

Geographisches Gebiet, welches nicht als eigenständiges Land anerkannt ist, jedoch über verschiedene Eigenschaften einer Selbstverwaltung verfügt zum Beispiel im Sport. TAFISA stimmt zu, dass es Territorien mit eigenständiger Selbstverwaltung im Sport im Unterschied zum Rest des Landes gibt und erkennt diese als separates Land an.

Land

Entspricht einer eigenständiger Nation mit einer einheitlichen nationalen Sportpolitik.

Kontinent

Gebiet, das aus geographisch zusammenhängenden Ländern besteht. Kontinente im Sinne von TAFISA sind Amerika, Europa, Asien/Ozeanien und Afrika.

International

Vorgehensweise unter Beteiligung einer Mehrzahl von Ländern.

Förderung von Sport für All und körperlicher Aktivität

Maßnahmen verschiedener Art von Sportorganisationen wie Veranstaltungen, Programme, Lobbying, Marketing, Forschung, Ausbildung zum Ziele der Steigerung der sportlichen, körperlichen Aktivität.